

Übersicht

- § 1 Grundsätze
- § 2 Bemessungsgrundlage
- § 3 Auskunftspflicht
- § 4 Beitragsermäßigung für Ordentliche Mitglieder
- § 5 Mitgliedsbeiträge für Ordentliche Mitglieder
- § 6 Mitgliedsbeiträge für Fördernde Mitglieder
- § 7 Beitragsbefreiung für Ehrenmitglieder
- § 8 Fälligkeit und Zahlungsweise
- § 9 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 1 Grundsätze

1. Der BMVZ e.V. erhebt von jedem Mitglied einen jährlichen Beitrag nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.
2. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Bei unterjährigem Verbandseintritt werden Mitgliedsbeiträge anteilig nach Quartalen erhoben.

§ 2 Bemessungsgrundlage

1. Bemessungsgrundlage bei Ordentlichen Mitgliedern ist gemäß § 6 der Satzung die Zahl der Sitze. Teilzulassungen werden kaufmännisch gerundet.
2. Bemessungsgrundlage bei allen anderen Mitgliedern ist gemäß § 6 der Satzung die Unternehmensgröße.
3. Die Feststellung der Bemessungsgrundlage erfolgt bei Antragstellung nach Auskunft des Neumitgliedes.
4. Die Bemessungsgrundlage wird zum 30. April eines jeden ungeraden Kalenderjahres (Stichtag) neu festgestellt. Veränderungen der Bemessungsgrundlage innerhalb dieses Zeitraums bleiben unberücksichtigt.

§ 3 Auskunftspflicht

1. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein die zur Bemessung des Beitrages erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.
2. Kommt das Mitglied der Auskunftspflicht trotz Aufforderung bis zu der in dieser Aufforderung genannten Frist nicht nach, wird es für den nächsten Erhebungszeitraum automatisch in die jeweils nächsthöhere Beitragsklasse eingeordnet.
3. Es steht dem Vorstand frei, nach pflichtgemäßem Ermessen und bei plausibler Einordnung auf die Neuerhebung der Beitragsgrundlage gemäß § 2 Absatz 4 zu verzichten.

§ 4 Beitragsermäßigung für Ordentliche Mitglieder

1. Für die ersten vier Quartale der Mitgliedschaft Ordentlicher Mitglieder wird ein reduzierter Mitgliedsbeitrag von 50% der Höhe nach § 5 erhoben.
2. Für die Folgequartale nach Ablauf des beitragsreduzierten Zeitraums wird der Beitrag in Höhe eines Viertels des regulären Jahresbeitrags fällig.

Übersicht

- § 1 Grundsätze
- § 2 Bemessungsgrundlage
- § 3 Auskunftspflicht
- § 4 Beitragsermäßigung für Ordentliche Mitglieder
- § 5 Mitgliedsbeiträge für Ordentliche Mitglieder**
- § 6 Mitgliedsbeiträge für Fördernde Mitglieder**
- § 7 Beitragsbefreiung für Ehrenmitglieder**
- § 8 Fälligkeit und Zahlungsweise**
- § 9 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

§ 5 Mitgliedsbeiträge für Ordentliche Mitglieder

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge für Mitglieder der Beitragsklassen A bis H nach § 6 der Satzung beträgt:

Beitragsklasse A	<i>(bis 3 Sitze)</i>	648 €
Beitragsklasse B	<i>(4 bis 6 Sitze)</i>	1.036 €
Beitragsklasse C	<i>(7 bis 13 Sitze)</i>	1.556 €
Beitragsklasse D	<i>(14 bis 21 Sitze)</i>	2.072 €
Beitragsklasse E	<i>(22 bis 35 Sitze)</i>	2.592 €
Beitragsklasse F	<i>(36 bis 60 Sitze)</i>	3.240 €
Beitragsklasse G	<i>(61 bis 99 Sitze)</i>	4.148 €
Beitragsklasse H	<i>(ab 100 Sitze)</i>	5.184 €

§ 6 Mitgliedsbeiträge für Fördernde Mitglieder

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge für Mitglieder der Beitragsklassen I bis M nach § 6 der Satzung bemisst sich im Einvernehmen mit dem Vorstand an folgenden Orientierungswerten:

Beitragsklasse I	<i>(Einzelpersonen)</i>	324 €
Beitragsklasse J	<i>(Kleinstunternehmen)</i>	648 €
Beitragsklasse K	<i>(Kleinunternehmen)</i>	1.296 €
Beitragsklasse L	<i>(mittelständische Unternehmen)</i>	2.160 €
Beitragsklasse M	<i>(Großunternehmen)</i>	4.320 €

§ 7 Beitragsbefreiung für Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder des BMVZ e.V. sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§ 8 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Die Jahresbeiträge werden in vier Raten jeweils zum Mitte des Quartals fällig.
2. Abweichend von Satz 1 wird der Beitrag von Mitgliedern der Beitragsklasse I grundsätzlich als Einmalbetrag fällig.
3. Abweichend von Satz 1 kann die Zahlung der Mitgliedsbeiträge als Einmalzahlung vereinbart werden.
4. Die Entrichtung der Beiträge ist im Lastschriftverfahren oder per Rechnung möglich.
5. Die Rechnungsübermittlung erfolgt grundsätzlich digital. Das Mitglied ist verpflichtet, alle dafür relevanten Angaben aktuell zu halten und Änderungen schnellstmöglich mitzuteilen. Wird das versäumt und dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten, gehen diese zulasten des betreffenden Mitglieds.

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Die Änderung der Beitragsordnung tritt zum 1.1.2025 in Kraft.
§ 8 Absatz 5 Satz 1 tritt mit Wirkung ab 1. Juli 2025 in Kraft.